

Qualitätssicherungsvertrag

zwischen

- AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
- HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- der Invalidenversicherung (IV) sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Militärversicherung, vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

1. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag ist integrierender Bestandteil des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010.

2. Personelle Voraussetzungen

- 2.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag vom 1. Januar 2010 sind Hörgeräteakustiker zugelassen, welche den eidgenössischen Fachausweis besitzen.
- 2.2 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag zugelassen ist ausserdem, wer eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung und einen entsprechenden Ausweis besitzt oder über einen Nachweis für eine Besitzstandsregelung des BBT verfügt.
- 2.3 Auszubildende Hörgeräteakustiker können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Artikel 2.1 oder 2.2 überwacht werden. Die Ausbildungszeit darf höchstens 5 Jahre betragen.
- 2.4 Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, dürfen selbständig Anpassarbeiten ausführen sofern die fachliche Leitung durch einen Hörgeräteakustiker gemäss 2.1 und 2.2 sichergestellt ist. Die fachliche Leitung kann sich in diesem Fall auf maximal 2 Abgabestellen (Filialen) erstrecken.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, sind nicht berechtigt, auszubildende Hörgeräteakustiker zu betreuen oder selbständig Leistungen gemäss diesem Tarifvertrag abzurechnen.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis nicht ablegen oder nicht bestehen, können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gem. Art. 2.1 oder 2.2 in der selben Abgabestelle (Filiale) gemäss Artikel 2.1 oder 2.2 überwacht werden.

3. Räumliche Voraussetzungen

- 3.1 Ein ruhiger, in sich abgeschlossener Raum von mindestens 4m² Fläche und einer Höhe von mindestens 2m mit einer permanent eingerichteten Messanlage.

- 3.2 Der Grundgeräuschpegel darf die in "Richtlinien für Hörprüfabinen Papier 215.W002 des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS)" festgelegten Werte um höchsten 8 dB pro Frequenz überschreiten. Die Messung hat nach den oben erwähnten Richtlinien des METAS zu erfolgen.
- 3.3 Bei der Aufnahme, Umzug oder Umbau einer Abgabestelle muss mit dem Antrag oder der Migrationsmeldung die Messung des Grundgeräuschpegels durch eine anerkannte Eichstelle eingereicht werden.
- 3.4 Bereits bestehende Abgabestellen müssen spätestens 18 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung die Messung des Grundgeräuschpegels durch eine anerkannte Eichstelle einreichen.

4. Technische Voraussetzungen

- 4.1 1 Tonaudiometer nach ISO kalibriert mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125 bis 8000 Hz, für Knochenleitung von 500 bis 4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125 bis 8000 Hz) sowie eine Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0 bis 120 dB/HL, für Knochenleitung von 0 bis 65 dB/HL und für (Lautsprecher von 0 bis 85 dB/HL).
- 4.2 1 Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäischem und regional anerkanntem Testmaterial. Die Prüfungen müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL sowie über Lautsprecher in einer Distanz von 1m bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können.
- 4.3 Für die Hörgeräteanpassung müssen ein Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörgeräten, eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörgeräte sowie ein Sondenmessgerät (Insitu) zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr des Versicherten vorhanden sein.
- 4.4 Des Weiteren müssen folgende Werkzeuge zur Verfügung stehen:
 - Bohrmaschine mit mindestens 30'000 U/min. inkl. Fräser zur Bearbeitung von verschiedenen Materialien
 - eine Poliermaschine
 - ein Ultraschallgerät
 - ein Otoskop
 - Abdruckbesteck
 - Werkzeug für Reparaturen an Hörgeräten.
- 4.5 Die technischen Voraussetzungen gemäss 4.1 und 4.2 sind durch eine zertifizierte Eichstelle jährlich zu überprüfen, zu eichen und zu dokumentieren (analog Vereinbarung über die Kontrolle der technisch-audiologischen Einrichtungen der ORL-Ärzte).

5. Fortbildung

- 5.1 Die Dauer der Fortbildung für Hörgeräteakustiker muss mindestens 4 Tage pro Kalenderjahr betragen, in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und fachlich orientierte Aktivitäten, wie Kursbesuche, Kongresse, Seminarien, Workshops, Lehrgänge usw. beinhalten.
- 5.2 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Hörgeräteakustiker müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen und Zertifikate.
- 5.3 Die Verbände erlassen nach Absprache mit den Versicherern die entsprechenden Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen.

- 5.4 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung ist grundsätzlich jedes Jahr zu erbringen. In besonderen Fällen von längeren Arbeitsunterbrüchen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Militärdienst kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- 5.5 Bildet sich ein Vertragslieferant in einem Jahr während mehr als 4 Tagen fort, können die zusätzlich geleisteten Tage für das Folgejahr angerechnet werden.

6 Qualitätsüberprüfung

- 6.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft jährlich die Einhaltung des vorliegenden Qualitätssicherungsvertrages aufgrund der Selbstdeklarationen. Stichkontrollen sind jederzeit möglich.
- 6.2 Entstehen im Rahmen der Mutationsmeldung Mängel, so gelten folgende Fristen zu deren Behebung:
 - personelle Mängel innert 6 Monaten
 - technische Mängel innert 3 Monaten
- 6.3 Bei Verstößen gegen Meldepflichten (z.B. Mutationen) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:
 - Verwarnung
 - Busse bis zu CHF 1'000.00 im Einzelfall
 - befristete Streichung von der Lieferantenliste
 - definitive Streichung von der Lieferantenliste
 Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.
- 6.4 Bei Verstößen gegen den Qualitätssicherungsvertrag (Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:
 - Busse zwischen CHF 1'000.00 und CHF 10'000.00 pro Monat des Verletzungszeitraums
 - befristete Streichung von der Lieferantenliste
 - definitive Streichung von der Lieferantenliste
 Die Sanktionen können kumuliert werden.
- 6.5 Beschlüsse gemäss Ziffern 6.3. und 6.4. können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim in Art. 75 UVG, 27bis IVG und 27 MVG vorgesehenen kantonalen Schiedsgericht angefochten werden.

7. Inkrafttreten und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Juli 2006.
- 7.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 11 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010.

Bern, Luzern, Unterägeri,

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der
Hörgeräteakustik
Der Präsident

HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz
Der Präsident

St. Born

W.E. Hunsperger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
Der Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

F. Weber

A. du Bois-Reymond

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Militärversicherung
Der Direktor

St. A. Dettwiler